

Unparteilichkeit

Inhalt

1	Unparteilichkeit der AGRIZERT.....	2
2	Normforderungen	2
3	Mechanismus zur Sicherung der Unparteilichkeit	5
4	Selbstverständnis	6
5	Mitgeltende Dokumente	6

Unparteilichkeit

1 Unparteilichkeit der AGRIZERT

Ziel der AGRIZERT Zertifizierungsgesellschaft mbH ist es, für Betriebe und Unternehmen aus dem Bereich der Agrar- und Ernährungswirtschaft, praxisgerechte und normenkonforme Zertifizierungslösungen anzubieten.

Innerhalb der AGRIZERT werden ausschließlich Zertifizierungsverfahren und Auditierungen durchgeführt. Es werden keinerlei Beratungstätigkeiten, interne Auditierung auf dem Gebiet des Qualitätsmanagements nach ISO 9001 oder anderen anerkannten Normen und Standards der jeweiligen Systemgeber und Zertifizierungstätigkeiten anderer Zertifizierungsstellen vorgenommen. In jedem Einzelverfahren wird sichergestellt, dass alle an dem Zertifizierungsverfahren beteiligten Personen (Auditoren, Reviewer, Zertifizierungsentscheider) unabhängig sind.

2 Normforderungen

AGRIZERT sowie juristische Personen, die unter ihrer organisatorischen Kontrolle stehen, erfüllen die folgenden Normforderungen:

1. Die Handhabung der Unparteilichkeit entspricht grundsätzlich der DIN EN ISO/EC 17065:2013, ergänzt um die Aspekte der DIN EN ISO/IEC 17021-1:2015-11.
 2. Die Zertifizierungstätigkeiten werden unparteiisch durchgeführt.
 3. Die Zertifizierungsstelle ist für die Unparteilichkeit ihrer Zertifizierungstätigkeiten verantwortlich. Sie lässt keinen kommerziellen, finanziellen oder sonstigen Druck zu, der die Unparteilichkeit gefährdet.
 4. Die Zertifizierungsstelle identifiziert laufend Risiken für ihre Unparteilichkeit (VA 05-02-01 Ermittlung von Risiken). Hierzu zählen auch solche Risiken, die aus ihren Tätigkeiten, aus ihren Beziehungen oder aus den Beziehungen ihres Personals entstehen. Allerdings stellen solche Beziehungen nicht zwangsläufig ein Risiko für die Unparteilichkeit der Zertifizierungsstelle dar. Eine Beziehung, die ein Risiko für die Unparteilichkeit der Zertifizierungsstelle darstellt, kann auf Eigentümerschaft, Führung, Leitung, Personal, gemeinsam genutzten Ressourcen, Finanzen, Verträgen, Vermarktung (einschließlich Markenpolitik) und Zahlung oder anderen Anreizen für die Empfehlung neuer Kunden usw. basieren. Die Identifizierung von Risiken schließt Risikobewertung nach ISO 31000 nicht mit ein.
 5. Wenn ein Risiko für die Unparteilichkeit festgestellt wird, muss die Zertifizierungsstelle nachweisen können, wie sie ein solches Risiko beseitigt oder minimiert. Diese Informationen müssen dem festgelegten Mechanismus zur Verfügung gestellt werden; s. Pkt. 3.
 6. Die oberste Leitung der Zertifizierungsstelle muss sich zur Unparteilichkeit verpflichten (VA 05-02-02 Unparteilichkeitserklärung).
 7. Die Zertifizierungsstelle sowie Teile derselben juristischen Person sowie juristische Personen, die unter ihrer organisatorischen Kontrolle stehen, dürfen:
 - a) nicht Entwickler, Hersteller, Installateur, Verteiler oder Instandhalter des zertifizierten Produkts sein;
 - b) nicht Entwickler, Implementierender, Betreiber oder Betreuer des zertifizierten Prozesses sein;
 - c) nicht Entwickler, Implementierender, Anbieter oder Betreuer der zertifizierten Dienstleistung sein;
-

Unparteilichkeit

- d) keine Beratungen für ihre Kunden anbieten oder bereitstellen;
 - e) dort, wo das Zertifizierungsprogramm die Evaluierung des Managementsystems des Kunden fordert, keine Managementsystemberatung oder interne Audits für ihre Kunden anbieten oder bereitstellen.
8. Die Zertifizierungsstelle muss sicherstellen, dass Tätigkeiten rechtlich getrennter juristischer Personen, mit denen die Zertifizierungsstelle oder die juristische Person, der sie angehört, Beziehungen hat, die Unparteilichkeit ihrer Zertifizierungstätigkeiten nicht beeinträchtigt.
 9. Wenn die getrennte juristische Person das zertifizierte Produkt (einschließlich Produkte, die zu zertifizieren sind) anbietet oder herstellt oder Beratung anbietet oder erbringt, so dürfen die zur Leitung der Zertifizierungsstelle gehörenden Personen sowie das Personal, das in die Bewertung und in den Entscheidungsprozess über die Zertifizierung einbezogen ist, nicht an den Tätigkeiten der getrennten juristischen Person beteiligt sein. Das Personal der getrennten juristischen Person darf weder in die Leitung der Zertifizierungsstelle, noch in die Bewertung oder Zertifizierungsentscheidung einbezogen sein.
 10. Die Tätigkeiten der Zertifizierungsstelle dürfen nicht zusammen mit den Tätigkeiten einer Organisation, die Beratung bereitstellt, vertrieben oder angeboten werden. Eine Zertifizierungsstelle darf nicht angeben oder stillschweigend andeuten, dass die Zertifizierung unkomplizierter, leichter, schneller oder preiswerter wäre, wenn eine bestimmte Beratungsorganisation zum Einsatz käme.
 11. Innerhalb von 2 Jahren darf das Personal nicht zur Bewertung eines Produkts bzw. zur Zertifizierungsentscheidung bezüglich des Produkts, für das es Beratung bereitgestellt hat, eingesetzt werden. (Der Zeitraum kann in Abhängigkeit vom ~~im~~ Zertifizierungsprogramm abweichen).
 12. Die Zertifizierungsstelle muss Maßnahmen ergreifen, um auf Risiken für ihre Unparteilichkeit, die aus den Tätigkeiten anderer Personen, Stellen oder Organisationen herrühren und von denen sie Kenntnis erlangt, reagieren zu können.
 13. Das gesamte Zertifizierungspersonal, sowohl das interne als auch das externe bzw. die Ausschüsse, die Einfluss auf die Zertifizierungstätigkeiten haben könnten, müssen unparteiisch handeln.
- 14. Unparteilichkeit (entsprechend DIN EN ISO/EC 17065:2013):**
1. Um Vertrauen in ihre Tätigkeiten und ihre Ergebnisse zu schaffen, ist es für die Zertifizierungsstellen und ihr Personal erforderlich, unparteiisch zu sein und als unparteiisch empfunden zu werden.
 2. Risiken für die Unparteilichkeit können Befangenheit mit einschließen, die entstehen kann durch:
 - a) Eigennutz (z. B. übermäßige Abhängigkeit von Dienstleistungsvertrag oder von den Gebühren oder Angst vor dem Verlust des Kunden oder davor, arbeitslos zu werden, in einem Ausmaß, das die Unparteilichkeit bei der Durchführung der Konformitätsbewertungstätigkeiten nachteilig beeinflusst);
 - b) Selbstbewertung (z. B. Durchführen von Konformitätsbewertungstätigkeiten, bei denen die Zertifizierungsstelle die Ergebnisse anderer Dienstleistungen, die sie bereits erbracht hat, wie z. B. Beratungsdienstleistungen, evaluiert);
 - c) Interessenvertretung (z. B. wenn eine Zertifizierungsstelle oder deren Personal zugunsten oder gegen eine bestimmte Firma agiert, die gleichzeitig ihr Kunde ist);
-

Unparteilichkeit

- d) Übermäßige Vertrautheit, d. h. Risiken, die auf eine Zertifizierungsstelle oder deren Personal zurückzuführen sind, welche, anstatt sich um Konformitätsnachweise zu bemühen, zu vertraut oder leichtgläubig sind (im Zusammenhang mit der Produktzertifizierung ist dieses Risiko schwieriger zu handhaben, da der Bedarf an Personal mit sehr spezifischem Fachwissen das Vorhandensein von qualifiziertem Personal oft einschränkt);
- e) Einschüchterung (z. B. können die Zertifizierungsstelle oder deren Personal durch Risiken durch oder Angst vor einem Kunden bzw. einem anderen Beteiligten abgeschreckt werden, unparteiisch zu handeln);
- f) Wettbewerb (z. B. zwischen dem Kunden und einer Vertragsperson).

15. Unparteilichkeit (entsprechend DIN EN ISO/IEC 17021-1:2015-11):

1. Um Vertrauen in Zertifizierung zu erzeugen, ist es für eine Zertifizierungsstelle erforderlich, unparteilich zu sein und als unparteilich empfunden zu werden. Es ist wichtig, dass sich das gesamte interne und externe Personal der Notwendigkeit zur Unparteilichkeit bewusst ist.
 2. Es wird anerkannt, dass die Einnahmequelle der Zertifizierungsstelle die Bezahlung der Zertifizierung durch ihre Kunden ist und damit eine potentielle Gefährdung für die Unparteilichkeit gegeben ist.
 3. Um Vertrauen zu erreichen und aufrechtzuerhalten, ist es unbedingt erforderlich, dass die Entscheidungen der Zertifizierungsstelle auf objektivem Nachweis der Konformität (oder Nicht-konformität), die durch die Zertifizierungsstelle festgestellt wurde, beruhen und nicht durch andere Interessen oder andere Parteien beeinflusst werden.
 4. Die Gefährdungen für die Unparteilichkeit können Folgendes umfassen, sind aber nicht darauf beschränkt:
 - a) Eigennutz: Gefährdungen, die auf eine Person oder eine Stelle zurückzuführen sind, die in ihrem eigenen Interesse handelt. Der finanzielle Eigennutz stellt eine Gefährdung der Unparteilichkeit in Bezug auf Zertifizierungen dar.
 - b) Selbstbewertung: Gefährdungen, die auf eine Person oder Stelle zurückzuführen sind, die die von ihr selbst geleistete Arbeit bewertet. Das Auditieren von Managementsystemen eines Kunden, bei dem die Zertifizierungsstelle Beratungstätigkeit zu Managementsystemen durchgeführt hat, wäre eine Gefährdung durch Selbstbewertung.
 - c) Vertrautheit (oder Vertrauen): Gefährdungen, die auf eine Person oder Stelle zurückzuführen sind, die zu vertraut mit oder leichtgläubig gegenüber einer anderen Person ist, anstatt sich um Auditnachweise zu bemühen.
 - d) Einschüchterung: Gefährdungen, die darauf zurückzuführen sind, dass sich eine Person oder Stelle offen oder verdeckt bedrängt fühlt, wie z. B. durch die Bedrohung, ersetzt zu werden oder an eine Aufsichtsperson gemeldet zu werden.
16. Die Managementsystem-Beratung entspricht der DIN EN ISO/IEC 17021-1:2015-11). Hierzu zählen die Mitwirkung an der Einführung, Umsetzung oder Aufrechterhaltung eines Managementsystems, Beispiele sind: das Aufbereiten oder Erstellen von Handbüchern sowie Verfahren; oder die Erteilung spezifischer Beratung, Anleitungen oder Lösungen bezüglich der Entwicklung und Umsetzung eines Managementsystems. Die Organisation von Schulungen und die Teilnahme als Ausbilder wird nicht als Beratung betrachtet, vorausgesetzt, dass die Schulung, wenn sie sich auf Managementsysteme oder das Auditieren bezieht, auf die
-

Unparteilichkeit

Bereitstellung allgemeiner Informationen beschränkt ist, d. h. der Ausbilder sollte keine kundenspezifischen Lösungen anbieten. Die Bereitstellung von allgemeinen Informationen, die nicht kundenspezifische Lösungen zur Verbesserung von Prozessen oder Systemen beinhalten, stellt keine Beratung dar. Solche Informationen können umfassen:

- Erläuterung von Sinn und Zweck der Zertifizierungsanforderungen;
- Identifizierung von Möglichkeiten zur Verbesserung;
- Erläuterung der zugehörigen Theorien, Methoden, Techniken oder Werkzeuge;
- Teilen nichtvertraulicher Information zu verwandten bewährten Verfahren;
- Sonstige Aspekte des Managements, die nicht vom auditierten Managementsystem erfasst sind.

3 Mechanismus zur Sicherung der Unparteilichkeit

Die AGRIZERT bedient sich des Lenkungsgremiums des Deutschen Verbandes Neutraler Klassifizierungs- und Kontrollunternehmen e. V. (DVK). Die Mitglieder, sowie das Selbstverständnis dieses Gremiums finden sich auf folgender Homepage: <https://www.dvk-ev.de/gremium/lenkungsgremium/>

Vertreter der maßgeblich an der Zertifizierung interessierten Parteien des Agrar- und Lebensmittelbereichs insbesondere Wissenschaft, Verbände und Kundenkreise sind im Lenkungsgremium vertreten, um die fachliche Verantwortung im Sinne der DIN EN ISO/IEC 17065 und DIN EN ISO/IEC 17021 für die festgelegten Abläufe und Anforderungen der AGRIZERT zu übernehmen.

Das Lenkungsgremium des DVK e. V. hat sich eine Geschäftsordnung gegeben. Dort sind die Themen:

- Berufung und Abberufung
- Zusammensetzung
- Aufgaben und Kompetenzen
- Sitzungen des Lenkungsgremiums
- Administrative Unterstützung des Lenkungsgremiums
- Unabhängigkeit
- Vertraulichkeit

geregelt.

Dem Lenkungsgremium des DVK wird mindestens einmal im Jahr sowie bei wesentlichen Änderungen das Formblatt FB 05-01 Liste der verbundenen Stellen - Risikoanalyse vorgelegt.

Das Lenkungsgremium überprüft in Zusammenarbeit mit der Leitung der Zertifizierungsstelle und/oder Geschäftsführung insbesondere die Regelungen zur Unparteilichkeit und der Grundsätze hinsichtlich Inhalt und Arbeitsweise des Zertifizierungssystems gemäß der DIN EN ISO 17021. Er nimmt ebenso die Aufgaben des Mechanismus zur Sicherung der Unparteilichkeit im Sinne der EN ISO/IEC 17065 wahr.

Die Unparteilichkeit der Zertifizierungsstelle wird weiterhin durch regelmäßig stattfindende Geschäftsstellenaudits durch die DAkKS, Systemgeber oder die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) überprüft. Das Ergebnis dieser Prüfungen wird in Berichten dokumentiert.

Unparteilichkeit

4 Selbstverständnis

Die Dienstleistungen der AGRIZERT sind für alle Betriebe, Unternehmen und Organisationen zugänglich. AGRIZERT arbeitet unparteiisch, nicht diskriminierend und neutral, alle Interessenten werden die Zertifizierung betreffend gleich behandelt.

5 Mitgeltende Dokumente

- VA 05-02-01 Ermittlung von Risiken
 - VA 05-02-02 Unparteilichkeitserklärung
 - FB 05-01 Liste der verbundenen Stellen – Risikoanalyse
 - FB 05-03 Analyse interessierter Parteien
 - Geschäftsordnung des DVK e. V. in der jeweils gültigen Fassung
-